

**BMVIT - IV/ST6 (Gefahrgut)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st6@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-159.103/0002-IV/ST6/2011 DVR:0000175

An
Ih. Verteiler

Wien, 13. Oktober 2011

Betreff: Klärung verschiedener Rechtsfragen beim Vollzug von GGBG, GGBV und verwiesener Rechtsvorschriften

Zwecks Aktualisierung des Erlassbestandes zum Vollzug des Gefahrgutrechts hebt das BMVIT folgende Erlässe auf:

BMVIT-159.103/0001-II/ST8/2009 vom 3. März 2009 („Übergangserlass 2009“)

BMVIT-159.103/0001-II/ST8/2011 vom 8. April 2011 („Übergangserlass 2011“)

und ersucht um Beachtung nachfolgender verbliebener und neuer Darlegungen sowie um entsprechende Information und Anweisung der mit dem Vollzug dieser Materie betrauten Organe.

ADR, RID, ADN**1.1.3 - Voraussetzungen und Folgepflichten von Freistellungen**

Eine Reihe von Freistellungen ist damit verknüpft, dass als Bedingung oder Voraussetzung näher umschriebene Handlungen zu setzen oder zielbestimmte Maßnahmen zu treffen sind. Das BMVIT geht davon aus, dass nach dem Muster von 1.1.3.1 c) auch unglücklichere Formulierungen zu verstehen sind. Der Freistellungstatbestand (z.B. „Beförderungen von (...) nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten“) wird also nicht dadurch aufgehoben, dass jemand die geforderten Handlungen oder Maßnahmen (z.B. „die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern“) unterlässt. Vielmehr stellt dies einen gemäß § 37 (3) Z 7 GGBG strafbaren Verstoß gegen Verpflichtungen dar, die aus der Nutzung der Freistellung erwachsen.

1.1.3.1 - Maßnahmen gegen Freiwerden des Inhalts und Ladungssicherung

Sind „Massnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern“, kann nicht generell festgehalten werden, ob Ladungssicherung dafür notwendig ist oder nicht. Diese Unterscheidung kann nur im Einzelfall getroffen werden. Danach richtet sich dann auch, ob der Mangel nach GGBG oder sonstigen Vorschriften abzuhandeln ist.

1.1.3.1 c) bei Beförderung als Haupttätigkeit

Der Vollzugserlass 2007 hält fest: „Die jeweiligen Arten der Haupttätigkeit unterliegen somit keiner konkreten Beschränkung außer jener, dass es sich nicht um die Tätigkeit der Beförderung handeln darf.“ Das wird gelegentlich dahingehend missverstanden, dass diese Freistellung bei Unternehmen, die Gefahrgut unter Vollanwendung der Vorschriften befördern, zur Gänze ausgeschlossen sei. Gemeint ist jedoch nur, dass als Haupttätigkeit durchgeführte Beförderungen nicht unter diesem Titel freigestellt werden können. So darf etwa ein Frächter unter Anwendung von 1.1.3.1 c) durchaus einen Werkstattwagen betreiben oder Reinigungsmittel für das Fahrzeug mitführen.

Ölhaltige Lappen der UN-Nr. 1856 unterliegen von vorn herein nicht dem ADR/RID/ADN.

3.3 SV 584 - Textkorrektur

In ihrer aktuellen Formulierung stellt SV 584 bestimmte tiefgekühlt verflüssigte Gase unter der Voraussetzung frei, dass „es in gasförmigem Zustand ist“ (und „höchstens 0,5 % Luft enthält“). Die Auflösung dieses Widerspruchs ist für 2013 schon dahingehend beschlossen worden, dass es – wie vor der Umstrukturierung der Vorschriften – „im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält“. Österreich folgt der Aufforderung der UNECE, die richtiggestellte Fassung, die die Anwendung der Sondervorschrift erst ermöglicht, bereits jetzt zu berücksichtigen.

5.2.1.8.3 - neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Dem Chemikalienrecht folgend weicht das Symbol in den Gefahrgutübereinkommen idF 2011 geringfügig vom bisherigen ab. Mangels unterschiedlicher Konsequenzen und Verwechslungsgefahr mit anderen Zeichen sieht das BMVIT keinen Grund, die bislang gültigen zu beanstanden, auch wenn sie bei Beförderungen verwendet werden, die sonst den neuen Vorschriften folgen.

5.3.6 - Fahrzeug/Container-Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe; eingerückter Rand

Die Verweisung auf 5.3.1 legt den Schluss nahe, dass der in 5.3.1.7.1 a) vorgesehene Rand für dieses Kennzeichen ebenfalls zum Tragen kommt. 5.2.1.6.3 der UN-Empfehlungen und 5.3.6 des IMDG-Codes sehen dagegen nur eine Vergrößerung der Versandstückkennzeichnung vor. Wegen der nicht hinlänglich klaren und übereinstimmend formulierten Vorschriften wären daher beide Darstellungen zu akzeptieren.

5.4.3 - schriftliche Weisungen

Beispiele für geeignete schriftliche Weisungen in mehreren Sprachen finden sich auf der Homepage der UNECE: http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_linguistic_e.html. Sie sind jedoch nicht die einzig zulässigen. Schon aus dem Begleittext zum deutschsprachigen Muster ist ersichtlich, dass regionale Unterschiede in Orthographie und Terminologie unerheblich sind. Aber

auch Ausführungen, die sich von diesen in sonstiger geringfügiger und nicht sinnstörender Weise unterscheiden, sind anzuerkennen. Das umfasst etwa Schreibfehler, Satzstellungen, Schriftgrößen, die Gestaltung von Überschriften, farbige Hinterlegungen, oder die Verwendung der Begriffe „explodieren“ und „bersten“ für Druckgefäße.

Formatangaben bestehen keine. Grenzen ergeben sich selbstverständlich aus der Les- und Verstehbarkeit für die Fahrzeugbesatzung.

Dass sich Notfallfluchtmasken in den entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen befinden müssen, ist ein redaktionelles Versehen. Wie bei den anderen Ausrüstungsgegenständen ist auch hier die Beförderungseinheit gemeint.

5.4.4.1 - Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung

Da insbesondere der Absender nur die Informationen für das Beförderungspapier liefern, aber nicht unbedingt selbst eines haben muss, geht das BMVIT davon aus, dass jeder Beteiligte nur die Informationen aufzubewahren braucht, über die er auch zu verfügen hat.

Beförderung ungereinigter leerer Tank-Fahrzeuge mit Straßenfahrzeugen

Ungereinigte leere Tankfahrzeuge dürfen mittels anderer Straßenfahrzeuge nur befördert werden, wenn eine besondere Freistellung anwendbar ist (insbesondere 1.1.3.1 d)). Andernfalls ist die Beförderung nur mit einem Ausnahmebescheid zulässig.

Das ADR enthält in 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) zwar Bestimmungen über die Beförderung von Straßenfahrzeugen mit Treibstoff im Betriebsmitteltank, nicht jedoch mit Gefahrgut als Ladung, während RID und ADN das sehr wohl berücksichtigen. Liegt also keine zulässige genuine Beförderungsart (wie Huckepackverkehr) vor, käme gleichfalls nur Tank in Frage. Die Anforderungen an diese ließen sich auf derartige Beförderungen jedoch nur sehr bedingt anwenden, wofür den Vorschriften keine Veranlassung zu entnehmen ist.

GGBG

§ 22 (1) - Übermittlung von Daten nach Straßenkontrollen

Die in § 22 (1) genannten Behörden brauchen die Daten gemäß Anhang III der Richtlinie 95/50/EG nicht mehr an das BMI zu übermitteln.

Die Europäische Kommission hat nach Vorgesprächen im Gefahrgutausschuss gemäß der Richtlinie 2008/68/EG in einer Empfehlung zur Berichterstattung über die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße festgelegt, dass der für den Bericht maßgebliche Begriff der „verhängten Sanktionen“ folgendermaßen zu verstehen ist:

*„1.5. Anzahl der verhängten Sanktionen nach Art der Sanktion
Anzahl und Art der gemeldeten Sanktionen sollen die Entscheidungen des Vollzugsbeamten auf der Straße widerspiegeln, unabhängig von späteren Entscheidungen der Justiz.“
Das BMI sieht sich somit im Stande, die für den Bericht erforderlichen Daten ausschließlich auf internen Kommunikationswegen zu erlangen.*

§ 32 (1) und (6) und § 33 - Personalschulung für Abfertigungsagenten

§ 32 (6) letzter Satz bedeutet nicht, dass Personalschulungen für Abfertigungsagenten nie einer Anerkennung bedürfen. Wie aus § 32 (1) klar hervorgeht, kommen auf sie die Bestimmungen des § 33 (1) Z 2 sehr wohl zur Anwendung.

GGBV

5. Abschnitt - Schulung von an der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt beteiligten Personen

Die Bestimmungen über die Anerkennung von Schulungen sind in Einklang mit den Bestimmungen des GGBG idF der Novelle 2011 zu vollziehen. Sieht dieses keine Anerkennungen mehr vor, sollen sie und die dafür notwendigen Voraussetzungen auch nicht dadurch wieder aufleben, dass die GGBV noch nicht in gleicher Weise novelliert worden ist.

Das GGBG sieht seit der Novelle 2011 nicht mehr für alle Gefahrgutschulungen im Bereich der Zivilluftfahrt zwingend vor, dass sie von der Behörde genehmigt sein müssen. Die GGBV enthält dagegen sehr wohl noch Ausführungsbestimmungen, etwa hinsichtlich der Mindestdauer, die bei genehmigungsfreien Kursen nicht mehr zum Tragen kommen sollen.

Die Regelungen, die die Durchführung der Schulungen und Prüfungen betreffen (§§ 45 bis 48), bleiben davon unberührt und gelten für genehmigungsfreie Kurse mit der Maßgabe weiter, dass die Bezugnahme auf die Anerkennung unbeachtlich ist und die Meldung an die Austro Control Gmbh erfolgen soll, die als zuständige Behörde gemäß § 33 GGBG die Kontrollaufgaben des § 45 (5) GGBV im Auftrag des BMVIT wahrnimmt.

Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln

§ 3 (1) Z 2 b) hinter der Beförderungseinheit fahrendes Begleitfahrzeug

Die Bestimmung zielt darauf ab, dass das Begleitfahrzeug der Beförderungseinheit auf demselben Fahrstreifen folgt, nicht jedoch schräg versetzt auf der Überholspur.

Bei Sondertransporten, die die generell zulässigen Abmessungen überschreiten, mag es sinnvoll sein, mit Hilfe des Begleitfahrzeugs das Überholen zu verhindern. Für die Gefahrgutbegleitung war

das nie geplant. Wie aus § 3 (1) Z 2 c) und Anhang 3 der Verordnung hervorgeht, soll durch die Begleitung einerseits eine bessere Warnung nach hinten bewirkt werden und andererseits eine weitere Person vor Ort sein, die die beförderten Gefahrgüter kennt und notfalls geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Für die Bundesministerin:
Mag. Othmar Krammer

Ihr Sachbearbeiter:
Mag. Othmar Krammer
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5880
E-Mail: othmar.krammer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-10-13T13:19:55+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	bsilegBURnJRLstK51UGHhALq5znWHdh+AtpnFbndUJcVtd3lhkN3XuphyjaHf6jgZcWgw2d2w3OKukpOmfXXPLgtO8aGnd2gMVf717UYkwZGqKaHnnwhErseyO2ODKIMmPvz6GYJOx4UXysMldgRbCT0pdK99iqwNhGu31GQA=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	